

# WER TRÄGT DAS RISIKO EINER ÄNDERUNG DER ANERKANNTEN REGELN DER TECHNIK?

## Informationspflichten und Bedenkenanzeige beachten

Die Errichtung eines Bauwerks oder eines Teils davon kann einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen. Deshalb können sich während der Leistungserbringung die bei Angebot und Vertragsschluss anerkannten Regeln der Technik ändern. Welche Vertragspartei hat dann die damit verbundenen Risiken zu tragen? Zu diesem Themenkomplex hat der Bundesgerichtshof (BGH) mit aktuellem Urteil vom 14.11.2017 (VII ZR 65/14) eine grundlegende Entscheidung getroffen, wie der folgende Sachverhalt verdeutlicht:

### Das Problem

Ein Auftragnehmer wurde im Jahr 2006 mit der Erbringung diverser Leistungen nach Maßgabe eines VOB-Vertrages beauftragt. Die DIN-Vorschrift (laut Entwurfsvorlage aus dem Jahr 2005) änderte sich im Januar 2007. Der Auftragnehmer erbrachte seine Leistungen bis August 2007. Der Auftraggeber rügte diese als mangelhaft und verlangte zur Herstellung des Werks einen Kostenvorschuss in Höhe von 856.000 Euro. Damals stellten sich zwei wichtige Fragen.

Zum einen: Schuldete der Auftragnehmer die Einhaltung der „alten“ oder der „neuen“ anerkannten Regeln der Technik? Und zum anderen: Stand dem Auftragnehmer gegebenenfalls eine höhere Vergütung zu, falls die „neuen“ Regeln eine aufwendige Ausführung erforderten?

### Aktuelle Entscheidung

Mit diesem Themenkomplex setzte sich der BGH umfassend auseinander. Dazu stellte der BGH klar, dass der Auftragnehmer die anerkannten Regeln der Technik einzuhalten hat, die zum Zeitpunkt der Abnahme gelten. Denn die Leistung ist nach dem Wortlaut des § 13 Abs. 1 VOB/B erst dann frei von Sachmängeln, wenn sie die vereinbarte Beschaffenheit hat und den anerkannten Regeln der Technik „zum Zeitpunkt der Abnahme“ entspricht. Das gilt auch bei einer Änderung dieser Regeln zwischen Vertragsschluss und Abnahme. Der Auftragnehmer darf sich also nicht darauf verlassen, dass die anerkannten Regeln der Technik zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses oder der Abgabe des Angebots unverändert bleiben. Vielmehr hat er die Fortentwicklung zu beobachten und gegebenenfalls zwingend weitere Schritte einzuleiten. Denn übersieht der Auftragnehmer eine Neuerung der anerkannten Regeln der Technik, sodass seine Leistung zum Zeitpunkt der Abnahme nicht dem neuen Regelwerk entspricht, ist seine Leistung mangelhaft.

Sofern sich eine Regeländerung einstellt, muss der Auftragnehmer unverzüglich Bedenken anmelden, um etwaigen Mängelansprüchen des Auftraggebers zu entgehen. Er muss den Auftraggeber also mitteilen, inwiefern sich die anerkannten Regeln der Technik ändern. Diese Informationspflicht um-



**Praxis-Tipp**

Die aktuelle Rechtsprechung des BGHs verdeutlicht, dass der Auftragnehmer die Fortentwicklung der anerkannten Regeln der Technik jederzeit beobachten muss. Gegebenenfalls sind Übergangsfristen zu beachten. Bei Änderungen muss der Auftragnehmer zwingend seiner Informationspflicht nachkommen und Bedenken anmelden. Gem. § 4 Abs. 3 VOB/B müssen Bedenken im Regelfall schriftlich mitgeteilt werden. Nur vor diesem Hintergrund kann der Auftragnehmer die mit der Regeländerung verbundenen Risiken vermeiden und Mängelansprüche verhindern. Der Auftragnehmer muss die Leistung nicht von sich aus an die neuen Regeln der Technik anpassen. Vielmehr kann er diese Entscheidung dem Auftraggeber überlassen, dem ein Wahlrecht zusteht. Nehmen Sie die Informationspflicht und die Bedenkenanzeige ernst und verlassen Sie sich nicht auf das Vorliegen eines Ausnahmefalls.

und Risiken ohne Weiteres aus den Umständen ergeben. Entscheidet sich der Auftraggeber dazu, die Leistung nach Maßgabe der alten Regeln der Technik ausführen zu lassen, scheidet Mängelansprüche aus. Verlangt der Auftraggeber hingegen, die Arbeiten nach dem neuen Regelwerk ausführen zu lassen, muss der Auftragnehmer die aktuellen Regeln der Technik einhalten.

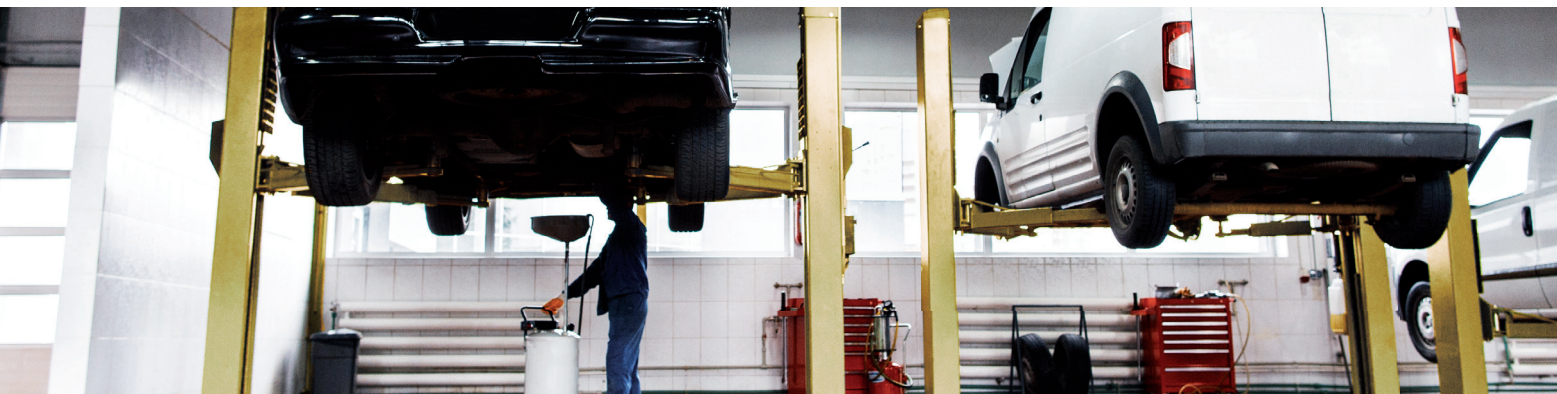
Eine Anpassung der Vergütung steht dem Auftragnehmer gem. § 2 Abs.5 oder 6 VOB/B zu, sofern die Einhaltung der neuen allgemein anerkannten Regeln der Technik eine aufwendige Leistung oder einen Mehraufwand erfordert.

*PASCHEN Rechtsanwälte PartGmbH  
Rechtsanwalt Dr. Jörg Schudnagies*

► [www.e-masters.de](http://www.e-masters.de) (LOGIN)

Mehr unter Dienstleistungen  
> Organisation > Recht und Geld  
> Paschen

fasst zudem auch die mit der Regeländerung verbundenen Konsequenzen und Risiken für die Bauausführung. Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn dem Auftraggeber die Regeländerung bekannt ist oder sich die Konsequenzen



**Vergölst**<sup>®</sup>  
Reifen + Autoservice

**WIR STEHEN MORGENS AUF,  
DAMIT SIE NICHT LIEGEN BLEIBEN.**

Vom Ölwechsel bis zur UVV und der Inspektion nach Herstellervorgaben:  
Wir halten Ihre Fahrzeuge mobil – vom Pkw bis zum Transporter.



Über 450 Mal in  
Deutschland

Finden Sie Ihre nächste Filiale  
unter [www.vergoelst.de](http://www.vergoelst.de)

e-masters  
Besser geht nicht.

**UNSCHLAGBARE RABATTE FÜR  
E-MASTERS MITGLIEDER**